



## **Gesamtbericht gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, die am 03.12.2009 Gültigkeit erlangte, ist es erforderlich, dass jede zuständige Behörde für die von ihr gewährten Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen jährlich einen Gesamtbericht veröffentlicht. Dies ist nun für das Jahr 2010 erstmals erforderlich.

Mit Beschluss Nr. 21/2010 beauftragte die Verbandsversammlung den AVV, in Zusammenarbeit mit PwC Formulierungsvorschläge für die Verbandsmitglieder zu erarbeiten. In einer gemeinsamen Besprechung am 24.05.2011 unter Beteiligung von Herrn Marszalek, PwC, und Vertretern der Verwaltungen der Verbandsmitglieder bestand Einvernehmen, dass der AVV diese Veröffentlichung den Linienverkehr betreffend aufgrund der engen Verflechtung mit dem Verbundetat gebündelt vornehmen solle. Die Verbandsmitglieder selbst veröffentlichen lediglich einen Link zur entsprechenden Fundstelle im Internetauftritt des AVV. Der Gesamtbericht ist als **Anlage** beigelegt.

### **Beschlussempfehlung Nr. 28/2011**

Die Verbandsversammlung nimmt den Gesamtbericht nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß der beigelegten Anlage zustimmend zur Kenntnis.

## **Gesamtbericht gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für das Jahr 2010**

Die Verbandsmitglieder des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (Zweckverband AVV) – die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen), der Kreis Düren und der Kreis Heinsberg – sind gemäß dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) zuständige Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in ihrem jeweiligen Gebiet. Gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind diese verpflichtet, einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte zu veröffentlichen. Dem kommt der Zweckverband AVV im Auftrag seiner Verbandsmitglieder hiermit in Bezug auf nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG bzw. nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelung) genehmigte Busverkehre für das Jahr 2010 nach.

Im Aachener Verkehrsverbund werden den Verbundverkehrsunternehmen (VVU)

- Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-AG (ASEAG),
- Dürener Kreisbahn GmbH (DKB) und
- WestEnergie und Verkehr GmbH (west)

für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen von den Verbandsmitgliedern Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von Einzelbeträuerungen und den Bestimmungen der Satzung für den Zweckverband AVV gewährt. Die jeweiligen Beträuerungen umfassen die Linienverkehre im jeweiligen Gebiet der Verbandsmitglieder sowie interlokale Verkehre einschließlich der Fahrzeugvorhaltung, das Betreiben der ortsfesten Infrastruktur für den Busbetrieb, das Netzmanagement (insbesondere Angebots- und Betriebsplanung, Marketing und Vertrieb) sowie die Anwendung des AVV-Verbundtarifs und anderer Vorgaben aus dem AVV-Verbundvertragswerk durch vertragliche Einbindung (Kooperationsvertrag mit der AVV GmbH) in den AVV. Die Satzung für den Zweckverband AVV ist unter Aufruf des Links [www.avv.de/satzung](http://www.avv.de/satzung) verfügbar. Darüber hinaus sind das Reagieren auf Verkehrsspitzen oder die Nachfrage bei Großveranstaltungen sowie Zusatzverkehre wie Verstärkerfahrten im Rahmen der o.g. Linienverkehre mitbetraut.

Die Stadt Aachen betraute als Mehrheitsaktionärin mit Beschluss des Stadtrats vom 21.11.2007 die ASEAG und der Kreis Aachen (Rechtsvorgänger der StädteRegion Aachen) stimmte der Beträuerung mit Beschluss des Kreistags vom 22.11.2007 bzw. 13.12.2007 zu. Der Kreis Düren betraute mit Beschluss des Kreistages vom 18.12.2007 bzw. 16.12.2008 die DKB und der Kreis Heinsberg betraute mit Beschluss des Kreistages vom 18.12.2007 die west. Die Umsetzung erfolgte jeweils durch gesellschaftsrechtliche Weisung.

Für die betrauten Verkehre geben die Verbandsmitglieder im Rahmen ihrer jeweiligen Nahverkehrspläne Bedienungsstandards, die beispielsweise Vorgaben zum Taktfahrplan und zu Qualitätskriterien beinhalten, vor.

Die Nahverkehrspläne sind in den Internetauftritten der Verbandsmitglieder unter den nachfolgend aufgelisteten Links zu finden.

- Nahverkehrsplan für die Stadt Aachen  
[Link](#)
- Nahverkehrsplan für die StädteRegion Aachen  
[Link](#)
- Nahverkehrsplan für den Kreis Düren  
[Link](#)
- Nahverkehrsplan für den Kreis Heinsberg  
[Link](#)

Darüber hinaus sind die VVU verpflichtet, den AVV-Verbundtarif anzuwenden. Somit werden den VVU für die Erfüllung ihres Daseinsvorsorgeauftrags wirtschaftliche Rahmenbedingungen auferlegt, die zu nachhaltigen Fehlbeträgen bei den VVU führen.

Die VVU erbringen den ÖPNV-Busverkehr auf der Grundlage eigenwirtschaftlicher Liniengenehmigungen. Das im Berichtsjahr geltende AVV-Liniverzeichnis ist unter Aufruf des Links [www.avv.de/linien10](http://www.avv.de/linien10) zu finden; eine Übersicht über das Gebiet des AVV ist unter Aufruf des Links [www.avv.de/verbundgebiet](http://www.avv.de/verbundgebiet) zu finden.

Im Berichtsjahr erhielten die VVU von den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung der genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Basis des Verbundetats 2009 insgesamt 27.088.000 Euro. Das zu erbringende Leistungsangebot belief sich auf rd. 21,726 Mio. Nutzwagen-Kilometer. Die diesbezügliche Ergebnisrechnung liegt noch nicht vor. Sobald diese beschlossen ist, werden die genannten Daten entsprechend aktualisiert.

Darüber hinaus erhielten die VVU im Berichtsjahr vom Zweckverband AVV insgesamt 1.840.053 Euro aus der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die Beschaffung neuer Fahrzeuge. Die Fahrzeuge hatten dem für das Berichtsjahr geltenden AVV-Kriterienkatalog zur Fahrzeugförderung zu entsprechen. Dessen Anforderungen gehen insbesondere hinsichtlich der Vorgaben zu Umweltfreundlichkeit und Barrierefreiheit über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus, da beispielsweise die Abgasnorm EEV (Enhanced Environment friendly Vehicles) inklusive einer deutlichen Reduzierung der Anzahl der Kleinstpartikel (durch CRT- oder vergleichbares System) zu erfüllen ist und die Fahrzeuge grundsätzlich niederflurig sein müssen.

Hinweis:

Die aufgeführten Unternehmen erhielten im Berichtsjahr weitere Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, wie beispielsweise Mittel gemäß § 45a PBefG für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs oder gemäß § 148 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen bzw. werden diese erhalten. Diese Ausgleichsleistungen sind den Gesamtberichten der jeweiligen zuständigen Behörde zu entnehmen.